

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Diese Checkliste ist kein amtliches Dokument der Europäischen Kommission. Die Liste kann zwar ein nützliches zusätzliches Hilfsmittel für die Anwendung der Verordnung Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (AGVO) sein, ist aber kein Ersatz dafür. Die vollständige Einhaltung der Verordnung ist nach wie vor die einzige Möglichkeit, eine Freistellung von der Anmeldepflicht zu erhalten.

Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (VO 651/2014) – Arbeitsunterlage Beihilfen für Forschung und Entwicklung und Innovation

Zuerst sind die allgemeinen Voraussetzungen für die Anwendung der AGVO zu prüfen (12 Voraussetzungen / Artikel 1-12) UND dann die für Beihilfen für Forschung und Entwicklung und Innovation (FuEuI-Beihilfen) geltenden Voraussetzungen.

A. Allgemeine Voraussetzungen für die Anwendung der AGVO

ALLGEMEINE VEREINBARKEITSVORAUSSETZUNGEN	VEREINBARKEITSPRÜFUNG (OK?)
<p>Artikel 1 – Ausschluss bestimmter Tätigkeiten (Absatz 2)</p> <p>Die AGVO gilt nicht für:</p> <ul style="list-style-type: none">• FuEuI-Beihilferegungen mit einer durchschnittlichen jährlichen Mittelausstattung von über 150 Mio. EUR nach Ablauf von sechs Monaten nach ihrem Inkrafttreten (nach Genehmigung des entsprechenden Evaluierungsplans, der innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Inkrafttreten der Regelung von dem Mitgliedstaat bei der Kommission angemeldet wurde, kann die AGVO weiter für eine solche Beihilferegung gelten);• Änderungen zu den obengenannten Regelungen, die Auswirkungen auf die Vereinbarkeit der Beihilferegung mit der AGVO und wesentliche Auswirkungen auf den Inhalt des genehmigten Evaluierungsplans haben können;• Beihilfen für Tätigkeiten im Zusammenhang mit Ausfuhren;• Beihilfen, die davon abhängig gemacht werden, dass einheimische Waren Vorrang vor eingeführten Waren erhalten.	
<p>Artikel 1 – Ausschluss bestimmter Wirtschaftszweige (Absatz 3)</p> <ul style="list-style-type: none">• Fischerei und Aquakultur* (im Sinne der VO 1379/2013), ausgenommen Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen sowie Innovationsbeihilfen für KMU;• Beihilfen für die Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse*, ausgenommen Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen sowie Innovationsbeihilfen für KMU. <p>* Wenn ein Unternehmen auch in Bereichen tätig ist, die in den Geltungsbereich dieser Verordnung fallen, gilt die Verordnung für Beihilfen, die für diese Bereiche gewährt werden, sofern die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Beihilfen nicht den Tätigkeiten in den ausgeschlossenen Bereichen zugutekommen.</p>	

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Diese Checkliste ist kein amtliches Dokument der Europäischen Kommission. Die Liste kann zwar ein nützliches zusätzliches Hilfsmittel für die Anwendung der Verordnung Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (AGVO) sein, ist aber kein Ersatz dafür. Die vollständige Einhaltung der Verordnung ist nach wie vor die einzige Möglichkeit, eine Freistellung von der Anmeldepflicht zu erhalten.

Artikel 1 – Ausschluss von Unternehmen nach dem Deggendorf-Grundsatz (Absatz 4)	
Die AGVO gilt nicht für Beihilferegulungen, in denen nicht ausdrücklich festgelegt ist, dass einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit/Unvereinbarkeit einer Beihilfe nicht nachgekommen ist, keine Einzelbeihilfen gewährt werden dürfen, und nicht für Ad-hoc-Beihilfen für ein solches Unternehmen.	
Artikel 1 – Ausschluss von Unternehmen in Schwierigkeiten (Absatz 4)	
Die AGVO gilt nicht für Beihilfen für Unternehmen in Schwierigkeiten.	
Artikel 1 – Ausschluss von Beihilfemaßnahmen, die gegen Unionsrecht verstoßen (Absatz 5)	
Die AGVO gilt nicht für Beihilfemaßnahmen, die zu einem nicht abtrennbaren Verstoß gegen Unionsrecht führen, weil sie z. B. Folgendes vorsehen: a) Die Auflage, dass der Beihilfeempfänger seinen Sitz in dem betreffenden Mitgliedstaat haben oder überwiegend dort niedergelassen sein muss. Es kann jedoch verlangt werden, dass der Beihilfeempfänger zum Zeitpunkt der Auszahlung der Beihilfe eine Betriebsstätte oder Niederlassung in dem die Beihilfe gewährenden Mitgliedstaat hat. b) Die Auflage, dass der Beihilfeempfänger einheimische Waren verwenden oder einheimische Dienstleistungen in Anspruch nehmen muss. c) Eine Einschränkung der Möglichkeiten der Beihilfeempfänger zur Nutzung der Ergebnisse von Forschung, Entwicklung und Innovation in anderen Mitgliedstaaten.	
Artikel 4 – Schwellenwerte für die Anmeldung von Einzelbeihilfen	
Die AGVO gilt nicht für Beihilfen, die die folgenden Schwellen überschreiten: <ul style="list-style-type: none">• Forschung und Entwicklung:<ul style="list-style-type: none">i. überwiegend Grundlagenforschung: 40 Mio. EUR pro Unternehmen und Vorhaben, wenn mehr als die Hälfte der beihilfefähigen Kosten aufgrund von Tätigkeiten in der Grundlagenforschung anfallen;ii. überwiegend industrielle Forschung: 20 Mio. EUR pro Unternehmen und Vorhaben, wenn mehr als die Hälfte der beihilfefähigen Kosten aufgrund von Tätigkeiten in der industriellen Forschung oder von Tätigkeiten in der industriellen	

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Diese Checkliste ist kein amtliches Dokument der Europäischen Kommission. Die Liste kann zwar ein nützliches zusätzliches Hilfsmittel für die Anwendung der Verordnung Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (AGVO) sein, ist aber kein Ersatz dafür. Die vollständige Einhaltung der Verordnung ist nach wie vor die einzige Möglichkeit, eine Freistellung von der Anmeldepflicht zu erhalten.

<p>Forschung und der Grundlagenforschung anfallen;</p> <p>iii. überwiegend experimentelle Entwicklung: 15 Mio. EUR pro Unternehmen und Vorhaben, wenn mehr als die Hälfte der beihilfefähigen Kosten des Vorhabens aufgrund von Tätigkeiten in der experimentellen Entwicklung anfallen;</p> <p>iv. bei EUREKA-Projekten oder Projekten, die von einem gemeinsamen Unternehmen (Artikel 185 oder Artikel 187 AEUV) durchgeführt werden, werden die unter den Ziffern i bis iii genannten Beträge verdoppelt;</p> <p>v. werden die Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen in Form rückzahlbarer Vorschüsse gewährt, die mangels einer akzeptierten Methode für die Berechnung ihres Bruttosubventionsäquivalents als Prozentsatz der beihilfefähigen Kosten ausgedrückt sind, und ist in der Maßnahme vorgesehen, dass die Vorschüsse im Falle des Erfolgs des Vorhabens, der auf der Grundlage einer schlüssigen und vorsichtigen Hypothese definiert ist, zu einem Zinssatz zurückgezahlt werden, der mindestens dem zum Gewährungszeitpunkt geltenden Abzinsungssatz entspricht, so werden die unter den Ziffern i bis iv genannten Beträge um 50 % erhöht;</p> <p>vi. Beihilfen für Durchführbarkeitsstudien zur Vorbereitung von Forschungstätigkeiten: 7,5 Mio. EUR pro Studie;</p> <ul style="list-style-type: none">• Beihilfen für Forschungsinfrastrukturen: 20 Mio. EUR pro Infrastruktur;• Beihilfen für Innovationscluster: 7,5 Mio. EUR pro Innovationscluster;• Innovationsbeihilfen für KMU: 5 Mio. EUR pro Unternehmen und Vorhaben;• Beihilfen für Prozess- und Organisationsinnovationen: 7,5 Mio. EUR pro Unternehmen und Vorhaben. <p>Diese Schwellen dürfen nicht durch eine künstliche Aufspaltung der Beihilferegelungen oder Fördervorhaben umgangen werden.</p>	
Artikel 5 – Transparenz der Beihilfen	
<p>Nur transparente Beihilfen können von der Anmeldepflicht freigestellt werden. Als transparent gelten folgende Gruppen von Beihilfen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Zuschüsse und Zinszuschüsse;• Kredite, deren Bruttosubventionsäquivalent auf der Grundlage des zum Gewährungszeitpunkt geltenden Referenzzinssatzes berechnet wurde;• Garantien,	

HAFTUNGS AUSSCHLUSS

Diese Checkliste ist kein amtliches Dokument der Europäischen Kommission. Die Liste kann zwar ein nützliches zusätzliches Hilfsmittel für die Anwendung der Verordnung Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (AGVO) sein, ist aber kein Ersatz dafür. Die vollständige Einhaltung der Verordnung ist nach wie vor die einzige Möglichkeit, eine Freistellung von der Anmeldepflicht zu erhalten.

<p>deren Bruttosubventionsäquivalent auf der Grundlage der in einer Mitteilung der Kommission festgelegten Safe-Harbour-Prämien</p> <p>oder</p> <p>nach einer vor der Durchführung der Maßnahme auf der Grundlage der Garantiemitteilung der Kommission genehmigten Methode berechnet wurde, die sich ausdrücklich auf die Art der Garantie und die Art der zugrunde liegenden Transaktion bezieht, um die es im Zusammenhang mit der Anwendung der AGVO geht;</p> <ul style="list-style-type: none">• Steuervergünstigungen, wenn eine Obergrenze vorgesehen ist, damit die geltenden Schwellenwerte nicht überschritten werden;• rückzahlbare Vorschüsse, sofern der nominale Gesamtbetrag des rückzahlbaren Vorschusses die nach dieser Verordnung geltenden Schwellenwerte nicht übersteigt oder sofern vor der Durchführung der Maßnahme die Methode für die Berechnung des Bruttosubventionsäquivalents des rückzahlbaren Vorschusses bei der Kommission angemeldet und von ihr genehmigt wurde.	
Artikel 6 – Anreizeffekt	
<p>Beihilfen können nur freigestellt werden, wenn sie einen Anreizeffekt haben:</p> <ul style="list-style-type: none">• Der Beihilfeempfänger muss den Beihilfeantrag in dem betreffenden Mitgliedstaat vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit gestellt haben. Der Antrag muss mindestens folgende Angaben enthalten:<ul style="list-style-type: none">– Name und Größe des Unternehmens;– Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses;– Standort des Vorhabens;– Kosten des Vorhabens;– Art der Beihilfe (z. B. Zuschuss, Kredit, Garantie, rückzahlbarer Vorschuss oder Kapitalzuführung) und Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung.• Ad-hoc-Beihilfen für große Unternehmen: Der Mitgliedstaat muss sich zudem vor Gewährung der Beihilfe anhand der Unterlagen des Beihilfeempfängers vergewissert haben, dass die Beihilfe Folgendes ermöglicht:<ul style="list-style-type: none">– eine signifikante Erweiterung des Gegenstands des Vorhabens oder der Tätigkeit aufgrund der Beihilfe oder	

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Diese Checkliste ist kein amtliches Dokument der Europäischen Kommission. Die Liste kann zwar ein nützliches zusätzliches Hilfsmittel für die Anwendung der Verordnung Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (AGVO) sein, ist aber kein Ersatz dafür. Die vollständige Einhaltung der Verordnung ist nach wie vor die einzige Möglichkeit, eine Freistellung von der Anmeldepflicht zu erhalten.

<ul style="list-style-type: none">– eine signifikante Zunahme der Gesamtausgaben des Beihilfeempfängers für das Vorhaben oder die Tätigkeit aufgrund der Beihilfe oder– einen signifikant beschleunigten Abschluss des betreffenden Vorhabens oder der betreffenden Tätigkeit. <p>→ Ausnahmen</p> <ul style="list-style-type: none">• Bei Steuervergünstigungen wird von einem Anreizeffekt ausgegangen, wenn<ul style="list-style-type: none">– die Maßnahme einen auf objektiven Kriterien beruhenden Anspruch auf die Beihilfe begründet, ohne dass es zusätzlich einer Ermessensentscheidung des Mitgliedstaats bedarf, und– die Maßnahme vor Beginn der Arbeiten für das geförderte Vorhaben oder die geförderte Tätigkeit eingeführt worden und in Kraft getreten ist; dies gilt jedoch nicht für steuerliche Folgeregelungen, wenn die Tätigkeit bereits unter Vorläuferregelungen in Form von Steuervergünstigungen fiel.	
Artikel 7 – Beihilfefähige Kosten	
<ul style="list-style-type: none">• Für die Berechnung der Beihilfeintensität werden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen.• Werden Beihilfen nicht in Form von Zuschüssen gewährt, so entspricht der Beihilfebetrag ihrem Bruttosubventionsäquivalent.• In mehreren Tranchen gezahlte Beihilfen werden (ebenso wie die beihilfefähigen Kosten anhand der zum Gewährungszeitpunkt geltenden Zinssätze) anhand des zum Gewährungszeitpunkt geltenden Abzinsungssatzes auf ihren Wert zum Gewährungszeitpunkt abgezinst.• Bei Beihilfen in Form von Steuervergünstigungen wird für die Abzinsung der Beihilfetranchen der Abzinsungssatz zugrunde gelegt, der zum jeweiligen Zeitpunkt gilt, zu dem die Steuervergünstigung wirksam wird.• Werden Beihilfen in Form rückzahlbarer Zuschüsse gewährt, die mangels einer akzeptierten Methode für die Berechnung ihres Bruttosubventionsäquivalents als Prozentsatz der beihilfefähigen Kosten ausgedrückt sind, und ist in der Maßnahme vorgesehen, dass die Zuschüsse im Falle des Erfolgs des Vorhabens, der auf der Grundlage einer schlüssigen und vorsichtigen Hypothese definiert ist, zu einem	

HAFTUNGS AUSSCHLUSS

Diese Checkliste ist kein amtliches Dokument der Europäischen Kommission. Die Liste kann zwar ein nützliches zusätzliches Hilfsmittel für die Anwendung der Verordnung Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (AGVO) sein, ist aber kein Ersatz dafür. Die vollständige Einhaltung der Verordnung ist nach wie vor die einzige Möglichkeit, eine Freistellung von der Anmeldepflicht zu erhalten.

<p>Zinssatz zurückgezahlt werden, der mindestens dem zum Gewährungszeitpunkt geltenden Abzinsungssatz entspricht, so können die Beihilfehöchstintensitäten um 10 Prozentpunkte angehoben werden.</p> <ul style="list-style-type: none">• Beihilfefähige Kosten und Nachweise: Die beihilfefähigen Kosten sollten durch klare, spezifische und aktuelle Unterlagen belegt werden.	
Artikel 8 – Kumulierung	
<ul style="list-style-type: none">• Bei der Prüfung der Anmeldeschwellen und der Beihilfehöchstintensitäten werden die insgesamt gewährten Beihilfen berücksichtigt. (Absatz 1)• Werden (nicht unter der Kontrolle des Mitgliedstaats stehende) Unionsmittel mit staatlichen Beihilfen kombiniert, so werden bei der Feststellung, ob die Anmeldeschwellen und Beihilfehöchstintensitäten oder Beihilfehöchstbeträge eingehalten wurden, nur die staatlichen Beihilfen berücksichtigt, sofern der Gesamtbetrag der für dieselben beihilfefähigen Kosten gewährten öffentlichen Mittel den in den einschlägigen Vorschriften des Unionsrechts festgelegten günstigsten Finanzierungssatz nicht überschreitet. (Absatz 2)• Freigestellte Beihilfen können mit anderen staatlichen Beihilfen kumuliert werden, sofern sie unterschiedliche bestimmbar beihilfefähige Kosten betreffen. (Absatz 3 Buchstabe a)• Keine Kumulierung freigestellter Beihilfen mit anderen staatlichen Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten, die sich teilweise oder vollständig überschneiden, wenn durch diese Kumulierung die höchste geltende Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste geltende Beihilfebetrags überschritten wird. (Absatz 3 Buchstabe b)• Nach der AGVO freigestellte staatliche Beihilfen dürfen nicht mit De-minimis-Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, wenn durch diese Kumulierung die in Kapitel III festgelegten Beihilfeintensitäten oder Beihilfehöchstbeträge überschritten werden. (Absatz 5)	
Artikel 9 – Veröffentlichung und Informationen	
<ul style="list-style-type: none">• Folgende Informationen müssen auf nationaler oder regionaler Ebene auf einer ausführlichen Beihilfe-Website veröffentlicht werden: (Absatz 1)<ul style="list-style-type: none">a. die in Artikel 11 genannten Kurzbeschreibungen oder ein Link, der Zugang dazu	

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Diese Checkliste ist kein amtliches Dokument der Europäischen Kommission. Die Liste kann zwar ein nützliches zusätzliches Hilfsmittel für die Anwendung der Verordnung Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (AGVO) sein, ist aber kein Ersatz dafür. Die vollständige Einhaltung der Verordnung ist nach wie vor die einzige Möglichkeit, eine Freistellung von der Anmeldepflicht zu erhalten.

bietet;

- b. der in Artikel 11 geforderte volle Wortlaut jeder Beihilfemaßnahme oder ein Link, der Zugang dazu bietet;
- c. die in Anhang III genannten Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 500 000 EUR.

Im Falle von Beihilfen für Projekte der europäischen territorialen Zusammenarbeit sind die in diesem Absatz genannten Informationen auf der Website des Mitgliedstaats zu veröffentlichen, in dem die zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des Artikels 21 der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ihren Sitz hat. Die teilnehmenden Mitgliedstaaten können aber auch beschließen, dass jeder Mitgliedstaat die Informationen über die Beihilfemaßnahmen in seinem Gebiet auf seiner einschlägigen Website bereitstellt.

- Bei Regelungen in Form von Steuervergünstigungen und bei Regelungen, die unter Artikel 16 oder 21 fallen (außer bei KMU, die noch keinen kommerziellen Verkauf getätigt haben), gelten die Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstabe c dieses Artikels als erfüllt, wenn der Mitgliedstaat die erforderlichen Informationen über die einzelnen Beihilfebeträge in den folgenden Spannen (in Mio. EUR) veröffentlicht: (Absatz 2)
 - 0,5-1
 - 1-2
 - 2-5
 - 5-10
 - 10-30
 - 30 und mehr.
- Die in Absatz 1 Buchstabe c genannten Informationen müssen in standardisierter Form strukturiert und zugänglich gemacht werden (siehe Anhang III) und mit effizienten Such- und Downloadfunktionen abgerufen werden können. Die in Absatz 1 genannten Informationen sind innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag der Gewährung der Beihilfe beziehungsweise für Beihilfen in Form von Steuervergünstigungen innerhalb eines Jahres nach dem Abgabetermin für die Steuererklärung zu veröffentlichen und müssen mindestens 10 Jahre ab dem Tag der Gewährung der Beihilfe zur Verfügung stehen. (Absatz 4)
- Die Mitgliedstaaten kommen den Bestimmungen dieses Artikels spätestens zwei Jahre

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Diese Checkliste ist kein amtliches Dokument der Europäischen Kommission. Die Liste kann zwar ein nützliches zusätzliches Hilfsmittel für die Anwendung der Verordnung Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (AGVO) sein, ist aber kein Ersatz dafür. Die vollständige Einhaltung der Verordnung ist nach wie vor die einzige Möglichkeit, eine Freistellung von der Anmeldepflicht zu erhalten.

nach Inkrafttreten dieser Verordnung (d. h. spätestens am 1.7.2016) nach. (Absatz 6).	
---	--

Begriffsbestimmungen: Artikel 2 (Achtung: Die Bestimmung des Begriffs „Unternehmen in Schwierigkeiten“ wurde geändert.)

Berichterstattung: Artikel 11

Monitoring: Artikel 12

Entzug des Rechtsvorteils der Gruppenfreistellung: Artikel 10

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Diese Checkliste ist kein amtliches Dokument der Europäischen Kommission. Die Liste kann zwar ein nützliches zusätzliches Hilfsmittel für die Anwendung der Verordnung Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (AGVO) sein, ist aber kein Ersatz dafür. Die vollständige Einhaltung der Verordnung ist nach wie vor die einzige Möglichkeit, eine Freistellung von der Anmeldepflicht zu erhalten.

B. Besondere Voraussetzungen für Beihilfen für Forschung und Entwicklung und Innovation

ARTIKEL 25 BEIHILFEN FÜR FORSCHUNGS- UND ENTWICKLUNGSVORHABEN	VEREINBARKEITSPRÜFUNG (OK?)
Vereinbar und freigestellt, sofern die allgemeinen Vereinbarkeitsvoraussetzungen und die Voraussetzungen dieses Artikels erfüllt sind (Absatz 1), d. h.:	
Beihilfefähige Tätigkeiten	
<ul style="list-style-type: none">• Beihilfefähige Tätigkeiten: (Absatz 2)<ul style="list-style-type: none">a) Grundlagenforschung;b) industrielle Forschung;c) experimentelle Entwicklung;d) Durchführbarkeitsstudien.	
Beihilfefähige Kosten	
<ul style="list-style-type: none">• Die beihilfefähigen Kosten von FuE-Vorhaben sind einer spezifischen FuE-Kategorie zuzuordnen: (Absatz 3)<ul style="list-style-type: none">a) Personalkosten: Kosten für Forscher, Techniker und sonstiges Personal, soweit diese für das Vorhaben eingesetzt werden;b) Kosten für Instrumente und Ausrüstung, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden. Werden diese nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Vorhaben verwendet, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Vorhabens als beihilfefähig;c) Kosten für Gebäude und Grundstücke, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden. Gebäude: Nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Vorhabens gilt als beihilfefähig. Grundstücke: Die Kosten des wirtschaftlichen Übergangs oder die tatsächlich entstandenen Kapitalkosten sind beihilfefähig;d) Kosten für Auftragsforschung, Wissen und für unter Einhaltung des Arm's-length-Prinzips von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente sowie Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich	

HAFTUNGS AUSSCHLUSS

Diese Checkliste ist kein amtliches Dokument der Europäischen Kommission. Die Liste kann zwar ein nützliches zusätzliches Hilfsmittel für die Anwendung der Verordnung Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (AGVO) sein, ist aber kein Ersatz dafür. Die vollständige Einhaltung der Verordnung ist nach wie vor die einzige Möglichkeit, eine Freistellung von der Anmeldepflicht zu erhalten.

<p>für das Vorhaben genutzt werden;</p> <p>e) zusätzliche Gemeinkosten und sonstige Betriebskosten (unter anderem für Material, Bedarfsartikel und dergleichen), die unmittelbar durch das Vorhaben entstehen.</p> <ul style="list-style-type: none">• Die beihilfefähigen Kosten von Durchführbarkeitsstudien sind die Kosten der Studie. (Absatz 4)	
<p>Beihilfeintensität:</p> <ul style="list-style-type: none">• Die Beihilfeintensität pro Beihilfeempfänger darf folgende Sätze nicht überschreiten: (Absatz 5)<ul style="list-style-type: none">a) 100 % der beihilfefähigen Kosten für Grundlagenforschung;b) 50 % der beihilfefähigen Kosten für industrielle Forschung;c) 25 % der beihilfefähigen Kosten für experimentelle Entwicklung;d) 50 % der beihilfefähigen Kosten für Durchführbarkeitsstudien.• Aufschläge: Die Beihilfeintensitäten für industrielle Forschung und experimentelle Entwicklung können wie folgt auf maximal 80 % der beihilfefähigen Kosten erhöht werden: (Absatz 6)<ul style="list-style-type: none">a) um 10 Prozentpunkte bei mittleren Unternehmen und um 20 Prozentpunkte bei kleinen Unternehmen;b) um 15 Prozentpunkte, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:<ul style="list-style-type: none">i. das Vorhaben beinhaltet die wirksame Zusammenarbeit<ul style="list-style-type: none">– zwischen Unternehmen, von denen mindestens eines ein KMU ist, oder wird in mindestens zwei Mitgliedstaaten oder einem Mitgliedstaat und einer Vertragspartei des EWR-Abkommens durchgeführt, wobei kein einzelnes Unternehmen mehr als 70 % der beihilfefähigen Kosten bestreitet, oder– zwischen einem Unternehmen und einer oder mehreren Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung, die mindestens 10 % der beihilfefähigen Kosten tragen und das Recht haben, ihre eigenen Forschungsergebnisse zu veröffentlichen;ii. die Ergebnisse des Vorhabens finden weite Verbreitung (durch Konferenzen, Veröffentlichung, Open-Access-Repositorien oder durch	

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Diese Checkliste ist kein amtliches Dokument der Europäischen Kommission. Die Liste kann zwar ein nützliches zusätzliches Hilfsmittel für die Anwendung der Verordnung Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (AGVO) sein, ist aber kein Ersatz dafür. Die vollständige Einhaltung der Verordnung ist nach wie vor die einzige Möglichkeit, eine Freistellung von der Anmeldepflicht zu erhalten.

gebührenfreie Software beziehungsweise Open-Source-Software). • Die Beihilfeintensität für Durchführbarkeitsstudien kann bei mittleren Unternehmen um 10 Prozentpunkte und bei kleinen Unternehmen um 20 Prozentpunkte erhöht werden.	
---	--

ARTIKEL 26 INVESTITIONSBEIHILFEN FÜR FORSCHUNGSINFRASTRUKTUREN	VEREINBARKEITSPRÜFUNG (OK?)
<ul style="list-style-type: none"> • Vereinbar und freigestellt, sofern die allgemeinen Vereinbarkeitsvoraussetzungen und die Voraussetzungen dieses Artikels erfüllt sind (Absatz 1), d. h.: 	
<ul style="list-style-type: none"> • Wenn eine Forschungsinfrastruktur sowohl wirtschaftliche als auch nichtwirtschaftliche Tätigkeiten ausübt, muss sie für die Finanzierung, Kosten und Erlöse für jede Art der Tätigkeit getrennte Bücher nach einheitlich angewandten und sachlich zu rechtfertigenden Kostenrechnungsgrundsätzen führen. (Absatz 2) 	
<ul style="list-style-type: none"> • Für den Betrieb oder die Nutzung der Infrastruktur muss der Marktpreis berechnet werden. (Absatz 3) 	
<ul style="list-style-type: none"> • Offener Zugang für mehrere Nutzer zu transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen. Unternehmen, die mindestens 10 % der Investitionskosten finanziert haben, können in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem Investitionsbeitrag einen bevorzugten Zugang zu günstigeren Bedingungen erhalten; diese Vorzugsbedingungen werden öffentlich zugänglich gemacht. (Absatz 4) 	
<ul style="list-style-type: none"> • Beihilfefähige Kosten: die Kosten der Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte (Absatz 5) 	
<ul style="list-style-type: none"> • Die Beihilfeintensität darf 50 % der beihilfefähigen Kosten nicht überschreiten. (Absatz 6) 	
<ul style="list-style-type: none"> • Bei einer öffentlichen Förderung sowohl wirtschaftlicher als auch nichtwirtschaftlicher Tätigkeiten wird ein Monitoring- und Rückforderungsmechanismus eingerichtet, um sicherzustellen, dass die 	

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Diese Checkliste ist kein amtliches Dokument der Europäischen Kommission. Die Liste kann zwar ein nützliches zusätzliches Hilfsmittel für die Anwendung der Verordnung Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (AGVO) sein, ist aber kein Ersatz dafür. Die vollständige Einhaltung der Verordnung ist nach wie vor die einzige Möglichkeit, eine Freistellung von der Anmeldepflicht zu erhalten.

zulässige Beihilfeintensität nicht überschritten wird, weil der Anteil der wirtschaftlichen Tätigkeiten höher ist als zum Zeitpunkt der Gewährung der Beihilfe geplant. (Absatz 7)	
--	--

ARTIKEL 27 BEIHILFEN FÜR INNOVATIONSCLUSTER	VEREINBARKEITSPRÜFUNG (OK?)
Vereinbar und freigestellt, sofern die allgemeinen Vereinbarkeitsvoraussetzungen und die Voraussetzungen dieses Artikels erfüllt sind (Absatz 1), d. h.:	
<ul style="list-style-type: none"> • Beihilfen dürfen ausschließlich der juristischen Person gewährt werden, die den Innovationscluster betreibt. (Absatz 2) 	
<ul style="list-style-type: none"> • Offener Zugang zu den Räumlichkeiten, Anlagen und Tätigkeiten des Clusters für mehrere Nutzer zu transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen. Unternehmen, die mindestens 10 % der Investitionskosten finanziert haben, können in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem Investitionsbeitrag einen bevorzugten Zugang zu günstigeren Bedingungen erhalten; diese Vorzugsbedingungen werden öffentlich zugänglich gemacht. (Absatz 3) 	
<ul style="list-style-type: none"> • Entgelte für die Anlagen und Tätigkeiten des Innovationsclusters entsprechen dem Marktpreis bzw. spiegeln die Kosten wider. (Absatz 4) 	
Investitionsbeihilfen	
<ul style="list-style-type: none"> • Investitionsbeihilfen können für den Auf- oder Ausbau des Innovationsclusters gewährt werden. Beihilfefähige Kosten: die Kosten der Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte (Absatz 5) 	
<ul style="list-style-type: none"> • Beihilfeintensität von Investitionsbeihilfen: darf 50 % der beihilfefähigen Kosten nicht überschreiten. Die Beihilfeintensität kann bei Innovationsclustern in Fördergebieten nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe a AEUV um 15 % und bei Innovationsclustern in Fördergebieten nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV um 5 % erhöht werden. (Absatz 6) 	
Betriebsbeihilfen	
<ul style="list-style-type: none"> • Laufzeit: Betriebsbeihilfen für Innovationscluster dürfen nur für einen Zeitraum von höchstens 10 Jahren gewährt werden. (Absatz 7) 	

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Diese Checkliste ist kein amtliches Dokument der Europäischen Kommission. Die Liste kann zwar ein nützliches zusätzliches Hilfsmittel für die Anwendung der Verordnung Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (AGVO) sein, ist aber kein Ersatz dafür. Die vollständige Einhaltung der Verordnung ist nach wie vor die einzige Möglichkeit, eine Freistellung von der Anmeldepflicht zu erhalten.

<ul style="list-style-type: none"> • Beihilfefähige Kosten von Betriebsbeihilfen: Kosten für Personal und Verwaltung (einschließlich Gemeinkosten) für: (Absatz 8) <ul style="list-style-type: none"> a. die Betreuung des Innovationsclusters zwecks Erleichterung der Zusammenarbeit, des Informationsaustauschs und der Erbringung und Weiterleitung von spezialisierten und maßgeschneiderten Unterstützungsdienstleistungen für Unternehmen; b. Werbemaßnahmen, die darauf abzielen, neue Unternehmen oder Einrichtungen zur Beteiligung am Innovationscluster zu bewegen und die Sichtbarkeit des Innovationsclusters zu erhöhen; c. die Verwaltung der Einrichtungen des Innovationsclusters, die Organisation von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, Workshops und Konferenzen zur Förderung des Wissensaustauschs, die Vernetzung und die transnationale Zusammenarbeit. 	
<ul style="list-style-type: none"> • Die Beihilfeintensität von Betriebsbeihilfen darf im Gewährungszeitraum höchstens 50 % der beihilfefähigen Gesamtkosten betragen. (Absatz 9) 	

ARTIKEL 28 INNOVATIONSBEIHILFEN FÜR KMU	VEREINBARKEITSPRÜFUNG (OK?)
<ul style="list-style-type: none"> • Vereinbar und freigestellt, sofern die allgemeinen Vereinbarkeitsvoraussetzungen und die Voraussetzungen dieses Artikels erfüllt sind (Absatz 1), d. h.: 	
<ul style="list-style-type: none"> • Beihilfefähige Kosten (Absatz 2) <ul style="list-style-type: none"> a. Kosten für die Erlangung, die Validierung und Verteidigung von Patenten und anderen immateriellen Vermögenswerten; b. Kosten für die Abordnung hochqualifizierten Personals einer Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung oder eines großen Unternehmens für Tätigkeiten im Bereich Forschung, Entwicklung oder Innovation in einer neu geschaffenen Funktion innerhalb des begünstigten KMU, wodurch jedoch kein anderes Personal ersetzt wird; c. Kosten für Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen. 	

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Diese Checkliste ist kein amtliches Dokument der Europäischen Kommission. Die Liste kann zwar ein nützliches zusätzliches Hilfsmittel für die Anwendung der Verordnung Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (AGVO) sein, ist aber kein Ersatz dafür. Die vollständige Einhaltung der Verordnung ist nach wie vor die einzige Möglichkeit, eine Freistellung von der Anmeldepflicht zu erhalten.

<ul style="list-style-type: none"> • Die Beihilfeintensität darf 50 % der beihilfefähigen Kosten nicht überschreiten. (Absatz 3) • In dem besonderen Fall von Beihilfen für Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen kann die Beihilfeintensität auf bis zu 100 % der beihilfefähigen Kosten erhöht werden, sofern der Gesamtbetrag der Beihilfe für Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen innerhalb von drei Jahren nicht mehr als 200 000 EUR pro Unternehmen beträgt. (Absatz 4) 	
--	--

ARTIKEL 29 BEIHILFEN FÜR PROZESS- UND ORGANISATIONSINNOVATIONEN	VEREINBARKEITSPRÜFUNG (OK?)
<ul style="list-style-type: none"> • Vereinbar und freigestellt, sofern die allgemeinen Vereinbarkeitsvoraussetzungen und die Voraussetzungen dieses Artikels erfüllt sind (Absatz 1), d. h.: • Beihilfen für große Unternehmen sind nur mit dem Binnenmarkt vereinbar, wenn diese bei der geförderten Tätigkeit tatsächlich mit KMU zusammenarbeiten und die beteiligten KMU mindestens 30 % der gesamten beihilfefähigen Kosten tragen. (Absatz 2) • Beihilfefähige Kosten: (Absatz 3) <ol style="list-style-type: none"> a. Personalkosten; b. Kosten für Instrumente, Ausrüstung, Gebäude und Grundstücke, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden; c. Kosten für Auftragsforschung, Wissen und unter Einhaltung des Arm's-length-Prinzips von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente; d. zusätzliche Gemeinkosten und sonstige Betriebskosten (unter anderem für Material, Bedarfsartikel und dergleichen), die unmittelbar durch das Vorhaben entstehen. • Die Beihilfeintensität darf bei großen Unternehmen höchstens 15 % und bei KMU höchstens 50 % der beihilfefähigen Kosten betragen. (Absatz 4) 	

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Diese Checkliste ist kein amtliches Dokument der Europäischen Kommission. Die Liste kann zwar ein nützliches zusätzliches Hilfsmittel für die Anwendung der Verordnung Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (AGVO) sein, ist aber kein Ersatz dafür. Die vollständige Einhaltung der Verordnung ist nach wie vor die einzige Möglichkeit, eine Freistellung von der Anmeldepflicht zu erhalten.

ARTIKEL 30 FORSCHUNGS- UND ENTWICKLUNGSBEIHILFEN FÜR FISCHEREI UND AQUAKULTUR	VEREINBARKEITSPRÜFUNG (OK?)
<ul style="list-style-type: none"> • Vereinbar und freigestellt, sofern die allgemeinen Vereinbarkeitsvoraussetzungen und die Voraussetzungen dieses Artikels erfüllt sind (Absatz 1), d. h.: • Das geförderte Vorhaben muss für alle Wirtschaftsbeteiligten in dem betreffenden Wirtschaftszweig oder Teilsektor von Interesse sein. (Absatz 2) • Vor Beginn des Vorhabens sind folgende Informationen im Internet zu veröffentlichen: (Absatz 3) <ul style="list-style-type: none"> a. die Tatsache, dass das geförderte Vorhaben durchgeführt wird; b. die Ziele des geförderten Vorhabens; c. der voraussichtliche Termin und Ort der Veröffentlichung der von dem geförderten Vorhaben erwarteten Ergebnisse im Internet; d. der Hinweis darauf, dass die Ergebnisse des geförderten Vorhabens allen in dem betreffenden Wirtschaftszweig oder Teilsektor tätigen Unternehmen unentgeltlich zur Verfügung stehen. • Die Ergebnisse des geförderten Vorhabens werden ab dem Tag, an dem das Vorhaben endet, oder an dem Tag, an dem Mitglieder einer Einrichtung über diese Ergebnisse informiert werden, im Internet zur Verfügung gestellt, wobei der frühere der beiden Zeitpunkte maßgeblich ist. Die Ergebnisse bleiben mindesten 5 Jahre ab dem Abschluss des geförderten Vorhabens im Internet verfügbar. (Absatz 4) • Die Beihilfen werden der Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung direkt gewährt; die direkte Gewährung nichtforschungsbezogener Beihilfen an ein Unternehmen, das das Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur produziert, verarbeitet oder vermarktet, ist dabei nicht zulässig. • Beihilfefähige Kosten: die in Artikel 25 Absatz 3 genannten Kosten: (Absatz 6) <ul style="list-style-type: none"> a. Personalkosten: Kosten für Forscher, Techniker und sonstiges Personal, soweit diese für das Vorhaben eingesetzt werden; 	

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Diese Checkliste ist kein amtliches Dokument der Europäischen Kommission. Die Liste kann zwar ein nützliches zusätzliches Hilfsmittel für die Anwendung der Verordnung Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (AGVO) sein, ist aber kein Ersatz dafür. Die vollständige Einhaltung der Verordnung ist nach wie vor die einzige Möglichkeit, eine Freistellung von der Anmeldepflicht zu erhalten.

<p>b. Kosten für Instrumente und Ausrüstung, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden. Werden diese nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Vorhaben verwendet, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Vorhabens als beihilfefähig;</p> <p>c. Kosten für Gebäude und Grundstücke, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden. Gebäude: Nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Vorhabens gilt als beihilfefähig. Grundstücke: Die Kosten des wirtschaftlichen Übergangs oder die tatsächlich entstandenen Kapitalkosten sind beihilfefähig;</p> <p>d. Kosten für Auftragsforschung, Wissen und für unter Einhaltung des Arm's-length-Prinzips von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente sowie Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich für das Vorhaben genutzt werden;</p> <p>e. zusätzliche Gemeinkosten und sonstige Betriebskosten (unter anderem für Material, Bedarfsartikel und dergleichen), die unmittelbar durch das Vorhaben entstehen.</p> <p>• Die Beihilfeintensität darf 100 % der beihilfefähigen Kosten nicht überschreiten. (Absatz 7)</p>	
---	--